

Roland Freisler und die NS-Justiz

Von einer bestimmten Phase deutscher Justizpolitik handelt Helmut Ortner's neuestes Werk 'Der Hinrichter. Roland Freisler – Mörder im Dienste Hitlers'. Inhaltlich geht es dabei – gelungen verknüpft – um die Karriere des Roland Freislers, die Rolle und Spruchpraxis des Volksgerichtshofs für die deutsche Justiz im Rahmen des faschistischen Staates und schließlich die Kontinuität und mangelnde Aufarbeitung dieses Stückes Rechtsgeschichte im Nachkriegsdeutschland.

Ortner hat viele Daten aus dem Leben Freislers, seinem Schriftverkehr, seinen zahlreichen Publikationen und Urteilen zusammengetragen und kann so ein beeindruckendes Bild seiner Denkweise zeichnen, das über die Titulierung als blutrünstiges Monster hinausgeht. Gleichzeitig lassen die wie-

ner sowohl Freislers Eingebundenheit in das nationalsozialistische (Un-)Rechtssystem zu zeigen, als auch spezifische Ausprägungen seiner (Un-)Rechtsauffassungen, die u.a. auch zu Konflikten mit seinem Vorgänger als Vorsitzendem des Volksgerichtshofs und späteren Reichsjustizminister Thierack führten. Besonders überzeugend arbeitet Ortner dabei die Rolle des Verratsbegriffs bei Freisler heraus, der zentralen Kategorie seines politischen Strafrechts. Dies soll ab-

„Selbst eine ehrliche Reue hätte der Volksgerichtshof in diesem Falle nicht berücksichtigt. Denn ein echter Verrat am eigenen Volk läßt keine Reue zu. Und jedenfalls ist die Reue bei echtem Verrat zu spät. Denn Verrat ist einer der Fälle, in denen die Tat den Täter richtet“ (S. 201).

Prof. Dr. Heinz Cornel

- ◆ Helmut Ortner
- ◆ Der Hinrichter
- ◆ Roland Freisler – Mörder im Dienste Hitlers
- ◆ Zsolnay Verlag
- ◆ 352 Seiten, DM 42,-

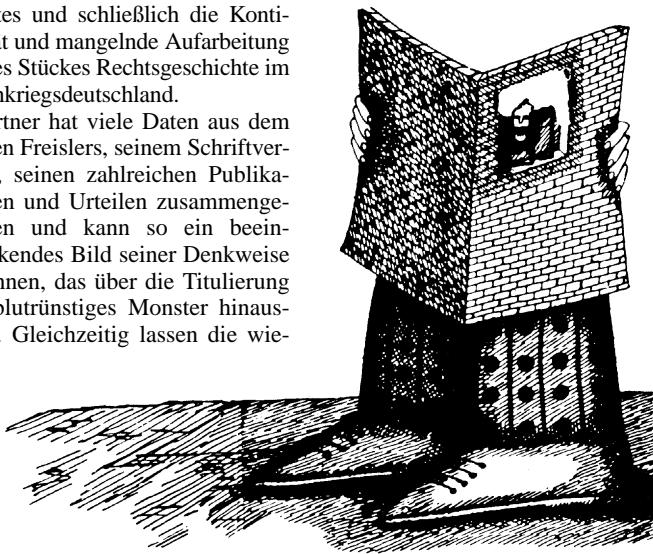
Sanktionen und Menschenrechte

Die kriminalpolitische Bedeutung des internationalen Vergleichs von Sanktionensystemen ist evident. Auch der vorliegende Band möchte unter Berücksichtigung ausländischer Entwicklungen Gestaltungsspielräume und Entwicklungspotentiale aufzeigen, dabei aber in besonderem Maße Fragen der Menschenrechte, also letztlich Fragen der Begrenzung von staatlicher Macht im Bereich des Strafrechts, stärker in den Mittelpunkt rücken. Dies unterscheidet den vorliegenden Band von in der letzten Zeit vermehrt vorzufindenden rechtsvergleichenden Arbeiten zum Sanktionenrecht. Dennoch bezeichnet der Verfasser seine Arbeit bescheiden lediglich als „Problem-skizze“, sicherlich ein typisch englisches „understatement“, möglicherweise erklärbar durch einen Forschungsaufenthalt in Oxford, aus dem der vorliegende Band hervorging. Dementsprechend werden lediglich „Ansatzpunkte“ für eine Theorie des Sanktionensystems oder „einige“ kriminologisch-pöologische Anknüpfungspunkte dargestellt. Dabei zeichnet sich Jungs Analyse durch eine wohl-tuend differenzierte Betrachtungsweise aus. Dies gilt sowohl für den Stellenwert, der der Verbrennungsfurcht in ihrer Bedeutung für die Kriminalpolitik zugewiesen wird, als auch für die Ergebnisse der Resozialisierungsforschung, etwa wenn dem schlichten „nothing

works“ ein Behandlungsvollzug mit Angebotscharakter (S. 55 ff.) entgegengestellt wird. Auch die teilweise zweifelhaften Koalitionen bei der Wende vom Täter zum Opfer werden benannt und die rechtsstaatlichen Defizite von gemein-debezogenen Programmen (S. 67).

Konkretisierungen der menschenrechtlichen Überlegungen finden sich (erwartungsgemäß) zunächst in der Aufarbeitung der amerikanischen Rechtsprechung zur Todesstrafe, aber auch im Verdict des Europäischen Gerichtshofs gegen die Prügelstrafe als erniedrigende Strafe im Sinne von Artikel 3 EMRK (S. 77 ff.). Zu Recht verweist Jung darauf, daß die europäische Menschenrechtskonvention vielfach hinter den nationalen Standards zurückbleibt und daher Verbesserungen der Situation von Gefangenen auf dem Wege über die Judikatur des Europäischen Gerichtshofs nur selten erreichbar sind (S. 92). Dennoch mißt der Verfasser den Menschenrechten eine Schrittmacherfunktion zu, und zwar im Hinblick auf eine „kommunikative Theorie der Strafe“, im Rahmen derer dem Täter bei der Auferlegung von Leistungen (insbesondere von Wiedergutmachung und gemeinnütziger Arbeit) ein Entscheidungsspielraum verbleibt (S. 95 f.). Vorbehalte aus menschenrechtlicher Sicht werden vor allem gegenüber der elektronischen Überwachung (im Rahmen von bewährungsaufgaben, weniger bei der Vermeidung von Untersuchungshaft) geäußert.

Wurde die Vorreiterfunktion des Jugendstrafrechts traditionell in der stärker akzentuierten Täterorientierung gesehen, so verweist Jung zu Recht auf aktuelle Tendenzen, rechtsstaatliche Begrenzungen staatlicher Eingriffe zu verstärken. Diese werden in Deutschland unter anderem in der Abschaffung der unbestimmten Jugendstrafe oder bei der Begrenzung der Untersuchungshaft gegenüber Jugendlichen (vgl. § 72 JGG) durch das 1. JGG-ÄndG sichtbar. Unter Einbeziehung der rechtsstaatlich gebotenen Verfahrensregeln und Sanktionsbegrenzungen (u.a. durch den Proportionalitätsbezug zur Tat) sieht Jung im Jugendkriminalrecht ein „Modell für den rationaleren, vielleicht auch gelasseneren Um-



dergegebenen Urteile in ihrer menschenverachtlichen Abscheulichkeit aber auch verstehen, warum ein differenzierter Blick so schwierig ist. Ortner will ein Stück Entdämonisierung der Person Freislers erreichen, um das Teuflische des Systems deutsche Justiz 1933-1945 und darüber hinaus zu zeigen.

Wer neue, sensationelle Informationen über die Privatperson Freislers wünscht, bisher völlig geheimgehaltene Materialien und Schriften, der wird enttäuscht sein. Hier war der Datenzugang offensichtlich trotz intensiver Archivarbeit nicht möglich. Das aber wäre wohl ohnehin nicht das Hauptziel des Autors gewesen. Er trägt vor allem bekannte Informationen zusammen und stellt sie in neue Zusammenhänge. Wer aber über die Steigbügelhalter, das Klima, das Freislers Aufstieg und Wirken ermöglichte, informiert werden will, der findet hier eine interessante, engagiert geschriebene Lektüre. Es gelingt Ort-

schließend durch zwei Zitate aus Todesurteilen aus den Jahren 1943 und 1944 belegt werden:

„Denn die ganze Handlungsweise Metzgers ist so ungeheuerlich, daß es gar nicht darauf ankommt, ob es sich juristisch als Hochverrat kennzeichnen läßt ... oder ob sie juristisch Feindbegünstigung ist ... oder ob seine Handlungsweise Defaitismus ist ... – auf das alles kommt es nicht an: denn jeder Volksgenosse weiß, daß ein solches Ausscheren eines einzelnen Deutschen aus unserer Kampffront eine ungeheuerliche Schandtat ist, ein Verrat an unserem Volke in seinem Kampf um sein Leben, und daß ein solcher Verrat todeswürdig ist..., ein Verrat, den unser gesundes Volksempfinden für todeswürdig hält (§ 2 StGB)“ (S. 192 f.).

Nach diesem Zitat aus der 'Urteilsbegründung' gegen einen katholischen Priester nun ein Auszug aus dem Terrorurteil gegen die Sozialdemokratin Johanna Kirchner:

gang mit Kriminalität“ (S. 111). Die gesellschaftliche Bereitschaft zu mehr Toleranz und die Flexibilität des Jugendkriminalrechts eröffnen Spielräume für eine Reform durch die Praxis, wie sie mit der Diversion, den neuen ambulanten Maßnahmen (u.a. Täter-Opfer-Ausgleich, freizeitbeschränkende Maßnahmen etc.) nicht nur in Deutschland, sondern in den meisten westeuropäischen Ländern in den vergangenen 15 Jahren zu beobachten waren. In dem in der Überschrift einen Gegensatz andeutenden Kapitel über „zivilrechtliche kontra strafrechtliche Reaktionen“ gelangt der Verfasser zur Feststellung weitgehender Überschneidungen und Parallelen, wenn einerseits dem Zivilrecht zunehmend präventive Funktionen beigegeben werden, andererseits im Strafrecht kommunikative Strategien propagiert werden (beispielsweise in der Favorisierung des Wiedergutmachungsgedankens). Ungeachtet der Kategorisierung als Strafrecht oder Zivilrecht bleibt die Notwendigkeit, Machtausübung, Wirkung und deren Kontrolle mit zu bedenken (S. 128).

Konkretisierungen dieses Ansatzes finden sich im 2. Teil unter dem Stichwort „Domestizierung des Leviathans“ hinsichtlich der Bereiche Diversion, Wiedergutmachung und gemeinnützige Arbeit. In einem 3. Teil werden institutionelle Aspekte hinsichtlich der Träger der Rechtsfortbildung und der Strafzumessung behandelt, auf die aus Platzgründen nicht näher eingegangen werden kann.

Insgesamt gesehen ist Jungs „Problemskizze“ ein anregendes und die zunehmende Bedeutung des Sanktionenrechts unterstreichendes Grundlagenwerk. Es besticht u.a. durch die Fülle des verarbeiteten rechtsvergleichenden Materials, auch wenn die Lesbarkeit durch zahlreiche englische und französische Originalzitate manchmal erschwert wird. Für kriminalpolitisch Interessierte wird der von Jung vertretene Ansatz, unter menschenrechtlichem Blickwinkel Punitivität weiter abzubauen, die Intensität von Eingriffen zu mindern und sozial konstruktive Regelungen auszubauen (S. 231), überzeugen, auch die Feststellung, daß hierzu nicht eine Weile aus dem

Reservoir vorhandener oder diskutierter Modelle geschöpft werden könne. Die Gleichung „Recht = Kontrolle des Mißbrauchs von Macht“ verdient – auch wenn in Europa die Zeichen insoweit günstiger stehen – in einer Zeit, in der exzessive Praktiken der Folter und der Anwendung von Todesstrafe zum Alltag gehören, besondere Beachtung.

Frieder Dinkel

- ◆ **Heike Jung**
- ◆ **Sanktionensysteme und Menschenrechte**
- ◆ **Verlag Paul Haupt**
- ◆ **271 Seiten, 65,- DM**

Gulag des Westens?

Es hat sich herumgesprochen, daß die Strafvollzugsziffern in den USA seit mehr als zehn Jahren unaufhörlich steigen. 1991 sind 1,2 Millionen Nordamerikaner Gefan-

gene gewesen. Das sind 504 pro Bewährungspflichtigen. Insgesamt sind 4,5 Millionen US-Bürger mit den Mitteln des Strafrechts unter unmittelbare staatliche Kontrolle gestellt. In Norwegen leben weniger Menschen.

Die Zahlen beängstigen. Aber die USA sind weit weg, und es wird allgemein als entstellende Verkürzung betrachtet, von der Strafvollzugspolitik in diesem Land auf die Entwicklung in Europa und Deutschland zu schließen. Kein Grund zur Beunruhigung für die deutsche Kriminalpolitik.

Wirklich nicht? Christie läßt die toten, absoluten Zahlen aufleben. Er stellt dazu Vergleiche an, die auf der Hand liegen, aber tabuisiert werden. Greifen wir aus seinem reichen Material zwei davon heraus. Erstens, die Inhaftierungsrate der schwarzen Bevölkerung in den USA. Diese Gruppe hat es übel getroffen. 3.370 pro 100.000 saßen 1990 ein. Südafrika, geradezu im Krieg mit seinen schwarzen Bürgern, bringt es nur auf 681 pro 100.000. Beispiel zwei: Wenn auch keine offiziellen Statistiken vorlie-

gen, so ergeben seriöse Schätzungen, daß in den frühen fünfziger Jahren, zu Stalins ärgsten Zeiten, 1.423 per 100.000 Sowjetbürgern in Lagern interniert gewesen sind. Die Zahlen sind gesunken, auf 353 per 100.000 im Jahr 1989. Ich wiederhole die Zahlen der USA ein Jahr später: 504 per 100.000. Ausgezählt. Daher Christies Untertitel: *Bewegen wir uns auf ein Gulag des Westens zu?* Für Deutschland hinzugefragt: *Kann dieser starke Sog die deutsche Kriminalpolitik unberührt lassen?*

Vielleicht nur ein Ausrutscher, ein Betriebsunfall, etwas Vorübergehendes, möchte man mutmaßen. Aber Christie läßt es nicht zu, daß seine Leser mit solchen Beruhigungen sein Buch beiseite legen. Im Gegenteil, er führt diese Entwicklung auf die Logik westlicher Gesellschaften zurück. Diese sehen sich zwei großen Problemen ausgesetzt. Erstens, überall ist Besitz ungleich verteilt. Dies gilt zweitens gleichfalls für den Zugang zu bezahlter Arbeit. Zusammen bildet das ein unerwünschtes Unruhepotential. Und es ist die Industrie der Kriminalitätskontrolle, die bestens geeignet scheint, mit diesen Schwierigkeiten fertig zu werden. Denn sie schafft Profite und Arbeit an einem Produkt, das immer nachgefragt wird: die Kontrolle von Menschen, die den sozialen Prozeß stören könnten. Im ständigen Krieg gegen die Kriminalität stellt diese Industrie immer neue Waffen bereit. Mit dieser Branche ist es wie mit den Kaninchen in Australien oder der wilden Minze in Norwegen, sagt Christie. Sie hat zu wenig natürliche Feinde. Und ihr fehlt es nicht an zu bearbeitendem, rohen Material. Dazu genießt sie hohe gesellschaftliche Anerkennung, denn mit den üblichen industriellen Folgeproblemen wie Umweltverschmutzung und Raubbau ist sie nicht belastet. Im Gegenteil, es ist eine Sauberkeitsindustrie. Sie entfernt unerwünschte Elemente aus dem sozialen System.

Was ist das für eine Sprache, die Christie hier bemüht? Sie klingt zynisch, aber ist doch alles andere. Er stellt eine innere Logik lediglich nackt dar, er entkleidet sie ihrer sonst üblichen Floskeln. Um diesen Punkt zu verdeutlichen, bemüht er ein Beispiel, von dem abzuwarten

Neue Bücher:

■ Klaus-Detlev Godau-Schüttke Ich habe nur dem Recht gedient

Die »Renazifizierung« der Schleswig-Holsteinischen Justiz nach 1945
Nomos Verlagsgesellschaft
233 Seiten, DM 58,-

■ Rainer Faupel
Der Neuaufbau der Justiz in Brandenburg
500 kurze Tage auf dem langen Weg zur Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse
Nomos Verlagsgesellschaft
96 Seiten, DM 28,-

■ Uwe Wesel
Juristische Weltkunde
Eine Einführung in das Recht
Suhrkamp Taschenbuch
220 Seiten, DM 12,80

■ Peter Alexis Albrecht
Jugendstrafrecht
Erweiterte Neuauflage
C.H. Beck
467 Seiten, DM 52,-

■ Knut Papendorf/ Karl F. Schumann (Hrsg.) Kein schärfer Schwert denn das für Freiheit streitet!

Eine Festschrift für
Thomas Mathiesen
AJZ Verlag Bielefeld
360 Seiten, DM 49,-

■ KritV (Hrsg.)
Das Urteil zu § 218 StGB
Wortlaut und Kommentar
Nomos Verlagsgesellschaft
198 Seiten, DM 48,-

■ Wolfgang Ayaß
Das Arbeitshaus Breitenau
Junior 6 Pressler Verlag Kassel
248 Seiten, DM 30,-

■ Eike Hennig
Mechanismen justizieller Eskalation im Jugendstrafverfahren
Centaurus Verlagsgesellschaft
340 Seiten, DM 51,-

bleibt, ob es in der deutschen Rezeption widerspruchlos hingenommen werden wird, das Beispiel der Vernichtungslager des dritten Reichs. Nach dem Krieg hat man diese Lager zunächst als das Produkt abnormer Menschen bewertet. Jahre später dann als das Resultat eines devianten sozialen Systems. Und schließlich, hier schließt sich Christie an, als die folgerichtige Entsprechung unserer industrialisierten Gesellschaft. Diese Gesellschaft ist gekennzeichnet durch Arbeitsteilung, moderne Verwaltung, Rationalität, Effizienz, wissenschaftliches Denken und vor allem durch die Relegation von Werten aus zentralen gesellschaftlichen Bereichen. Die Konzentrationslager sind ein Abdruck dieser so organisierten Welten. Und Christie spricht seine Befürchtungen klar aus: Er behauptet, daß diese Logik das Strafsystem der USA gleichfalls in diese Richtung bewegen wird. Keine Verwandlung in Konzentrationslager, gewiß. Aber doch dahin, einen beträchtlichen Anteil der männlichen Bevölkerung aus der Unterschicht dazu zu verurteilen, einen Großteil ihres aktiven Lebens in Gefängnissen oder Lagern zu verbringen.

Für unausweichlich hält er diese Tendenz nicht. Denn es gibt außer unseren moralischen Vorstellungen keine Leitlinien in der Frage der Schmerzzufügung. Daher können wir eingreifen, indem wir den Mythos von Nützlichkeit, der dieses System moderner Kriminalitätskontrolle umgibt, aufbrechen und erneut versuchen, die mit der Bestrafung verbundenen moralischen Fragen öffentlich zu diskutieren.

Dann können wir entscheiden: Von diesem Produkt haben wir genug.

In einer der ersten Rezensionen zu diesem Buch drückt der nordamerikanische Kriminologe William Chambliss seinen Wunsch und seine Befürchtung zugleich aus: Wäre Christie ein US-Bürger, so könnte man die leise Hoffnung haben, daß der eine oder andere verantwortliche Kriminalpolitiker in den Staaten seiner gesunden Vernunft Gehör schenkt. Da er Norweger ist, kann man nur hoffen, daß er zumindest amerikanische Kriminologen und ihre Studenten erreicht. Das zumindest ist auch für Deutschland zu wünschen. Oder doch mehr? Was wir dringend brauchen, ist eine schnelle Übersetzung seiner Arbeit, damit alles getan werden kann, um den akademischen Zirkel zu durchbrechen, damit für alle Interessierten die Frage neu belebt werden kann, ob die Logik unserer Bemühungen um eine vernünftige, rationale, moderne Kriminalpolitik nicht auch Ungeheuer gebären kann. Doch bis dahin sollte sich niemand davon abgehalten fühlen, das Buch auf Englisch zu lesen. Denn Christie schreibt klar und äußerst verständlich, in einer wesentlichen Sprache – die Barriere ist also denkbar gering.

Michael Lindenberg

- ◆ Nils Christie
- ◆ **Crime Control As Industry**
- ◆ **Towards GULAGS Western Style?**
- ◆ **London and New York**
- ◆ **Routledge**
- ◆ **192 Seiten, \$ 17,95**

Vorschau:

NEUE KRIMINALPOLITIK

Heft 1-1994

erscheint im Februar

IMPRESSUM

Herausgeber und Redaktion

Prof. Dr. Heinz Cornel (Berlin), Prof. Dr. Andrea Baechtold (Bern), Prof. Dr. Frieder Dünkel (Greifswald), Prof. Dr. Monika Frommel (Starnberg/Frankfurt), Dr. Anton van Kalmthout (Tilburg), Hartmut Krieg (Bremen), Dr. Bernd Maelicke (Kiel), Helmut Ortner (Darmstadt), Dr. Arno Pilgram (Wien), Prof. Dr. Dieter Rössner (Tübingen/ Göttingen), Dr. Helga Cremer-Schäfer (Bad-Vilbel), Prof. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen (Berlin/Hamburg), Prof. Dr. Heinz Steinert (Wien/Frankfurt).

Chefredaktion und Redaktionsanschrift

Helmut Ortner
Frankfurter Straße 44, 64293 Darmstadt
Tel.: 06 151 - 2 32 86
Fax: 06 151 - 2 17 43

Kontakt: Niederlande

Dr. Anton van Kalmthout, Juristische Fakultät
Hogeschoollaan 225, NL-Tilburg

Kontakt: Österreich

Dr. Arno Pilgram
Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie
Museumstraße 1
A-1060 Wien
Tel.: 00 43 - 222 52 15 28 70

Kontakt: Schweiz

Prof. Dr. Andrea Baechtold, Universität Bern,
Institut für Strafrecht und Kriminologie
Hochschulstraße 4, 3012 Bern

Titel

Josef Heinrichs, Aachen

Heftgestaltung

Rosa Landauer & Mac Freehand

Fotos und Illustrationen

Oliver Weiss, Dieter Kaltenecker

Neue Kriminalpolitik erscheint in der



Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

Druck, Verlag und Anzeigenannahme

Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Waldseestraße 3-5,
76530 Baden-Baden, Tel. (0 72 21) 21 04-0, Telex 7 81 201

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischem System.

Namentlich gezeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Herausgeber/Redaktion wiedergeben. Unverlangt eingesandte Manuskripte – für die keine Haftung übernommen wird – gelten als Veröffentlichungsvorschlag zu den Bedingungen des Verlages. Es werden nur unveröffentlichte Originalarbeiten angenommen. Die Verfasser erklären sich mit einer nicht sinnentstellenden redaktionellen Bearbeitung einverstanden.

Erscheinungsweise: 4mal jährlich; 2mal jährlich mit dem Einhefter Kriminalsoziologische Bibliografie sowie dem Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie am Jahresende

Bezugsbedingungen: Abonnementspreis jährlich DM 60,- (inkl. MwSt.), Studentenabonnement DM 48,- zuzüglich Porto und Versandkosten (zuzüglich MwSt. 7%); Bestellungen nehmen entgegen: Der Buchhandel und der Verlag; Abbestellungen vierteljährlich zum Jahresende. Zahlungen jeweils im voraus an: Nomos-Verlagsgesellschaft, Postscheckamt Karlsruhe, Konto 73 636-751 und Stadtparkasse Baden-Baden, Konto 5-002266